

Sonnabends, den 6. Januarius, 1753.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl,

No.

2.



Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Morau zu erscheinen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verleihen, zu lebnu, zu verspielen, vorkommen, verlehren, gesunden, oder geföhren worden: Diese werden sedem angefügt diejenigen Personen welche entweder Geld lehnen oder ansteihen wollen, Bodenung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirien, wie auch angekommenen, Gründen ic. ic. Zuerst findet sich die Bier-, Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Woll- und des Getreides in Vor- und Hinter-Premunen, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

I. AVERTISSEMENTS.

Nachdem Ein Königliches Hochlöbliches General-post-Amt, aus erheblichen Ursachen, gnädigst verordnet lassen: Die erste Montags und Freitags Morgens von hier abgehende Berliner Post, per Preßlau, (als mit derselben zugleich die Sachen nach Hamburg gehörig, bestellt werden,) hinsichtliches Jahr früh um 9 Uhr zu schließen und abzufertigen. So wird jüchst dem Publico, einer wohlhabenden Kaufmannschaft, und jedermanniglich hierdurch zu ihrer Errichtung und Wissenschaft höchstfehlvermassen, befandt gemacht. Die Selder und Paqueten, so mit dieser Post befielet werden sollen, sind also hinsicht Abends vor Abgang der Post, die Briefe aber Morgens um 7, längstens bis ge-

gen 8 Uhr einzuliefern, oder es ist allzeitiges Post-Amt, sonder Verantwortung, falls dieselbe den späteren Abgabe, bis in nächster Post reportiert werden müssen. Der Anfang mit früherer Abfertigung dieser Post, soll den 4ten Decemb. e. gemacht werden, und wird demnach jedermannlich, mit Ablieferung seiner Correspondenz, sich hierach um so mehr einzurichten belieben, als auf hohen Höhe, hierunter niemahls einige Dispensaten statt finden kan. Stettin den 22ten Novemb. 1752.

Königl. Preussisches General-Post-Amt biselbst.

Es ist jetzt in dem wiederholentlich emanuerten Edict vom 8ten Martii 1722, aller im Sr. Königl. Majestät Königreich und Landen, sowohl wohnhaften, als durchziregenden Land-Kutschern, Fuhrleuten, Schlossern, Kahn-, Chaisen- und Karren-führern, einschlich anbefohlen worden, der Mindest- und Beftellung verschiedener Briefe, und unter 20 Pfund wiegenden Paquete, sich gänzlich in erhalten, oder zu garantiren, das die Contraventionen zum erkenntnahl, und marahne Verftattung einiger Weitläufigkeit, insondere seit manch die Coventionen öffentbar, in 20 Nähr. zum zweytenmal in 40 Nähr. Strafe verfallen seyn, und welche ferner durch schlechte Execution von denselben begetrieben werden sollen. Nichts deßwiderwanger sind jedoch zeithero sehr viele, dem allerhöchsten Königl. Post-Interest nachtheilige Contraventionen, dawider begangen worden. Damit nun ein jeder, besonders die Fuhrleute diesem Edict instiftige besser Folge leisten, und sich vor obige darin festgesetzte Strafen, wie auch die Absender, sie seyn wer sie wollen, vor die Strafe von 10 Nähr. und denen Besindn nach, mehrere Nähr. auf jeden Fall, haluen mögen. So wird zu jedermanns Wissenschafft der Inhalt vorhanden Edict hiermit befandt gemacht, und sämtliche Aerzte, und Zoll-Bediente, Land-Postseen-Zoll- und Märschen-Beruhren, auch Visitatores, Thorichtreiber, Baumwöhler &c. hiedurch erinnert, die Land-Kutscher und Fuhrleute, ungleichen die Chaisen- und Kahn- und Käufen-führer, auch Schiffer, und herumlaufende Wöhren, nicht minder Bürger und Büuren, auf welche sie einigen geprägten Verdacht haben, leichtig, ob sie versiegelt Briefe, und kleine zur Post gehörige, unter 20 Pfund wiegende Paquete bey sich haben, zu visitiren; alle diejenige, so darüber betroffen werden, dem Post-Amt des Orts, wo die Contravention entdeckt wird, zu gehöriger Bestrafung ungesäumt anzusezen, und die dorex Post-Draudanten abgenommenen Briefe und kleine Paquete, selbigen zujustieren, worin ihnen nach Maßgebung beregtet Edict, auch einem leben, den solche Post-Draudationes entdeckt und anzeigen wird, allemahl der vierte Theil der Strafe gerecht werden soll. Signatum Berlin den 1ten Januarii 1752.

Dem Publico ist bereitß vorhin umständlich bekannt gemacht worden, welcher gestalt Sr. Königl. Liebe Majestät in Preussiscr. unter allergründlichster Hcr. in Gnaden refolvirte, die weitläufigste, aber von sehr guten und entraldkeln Oder-Brüdce bei der Stadt Stettin, uehbar machen, und bedauen zu lassen. Es sind auch bereitß von diesen Oder-Brüdern 16 Entrepreisen vergedien, und neben der Holländerey mit denselben gemeinschaftlich besetzt worden, so, daß zur noch 4 Entrepreisen übrig seyn, die noch vorgesehen werden können, als:

| | |
|--|-----------------------------------|
| 1.) Das Fürsten-Flag bey Stepenitz, | 2961. Magdeburgische Morgen groß. |
| 2.) Der lange Berg | 2247. |
| 3.) Die Lautsch.-Dörflie | 2311. |
| 4.) Die Pädagogien-Depte | 3269. |
| und dürfen nur folgende Familien zu denen wichtighaften Haubbudenstett bey der Holländerey, darauf placirg werden, und zwar auf dem Fürsten-Flagge | 20 Familien. |
| , Langenberge | 32 |
| , Gemeinhödste | 36 |
| , Pädagogien-Depte | 48 |

Dass also ein anschauliches Terrain an Landung und Wiesewachs in der Holländerey übel bleibt. Wenn nun die Beneficia, so bewor Entreprenour accordiert werden, sehr ungewöhnlich seyn, da nicht nur die Übersetzung und Ablösung einer Entreprise 12. 16. 18. bis 20 Prop. Jahre, nach Weisheitheit des Terrains, und des dorex stehenden und althier leicht in verfürbenden Holz's, gegeben werden, sondern auch solche dem Entreprenour erbt und eigenthümlich auf Kind und Kindes-Kind, gegen einen sehr leichtlichen jährlichen Canonem, mittelst eines geschlossenem, und von Sr. Königl. Majestät Post-Schiff selbst confirmeden Contracte überlassen, und ihm dorex die Gerechtigkeit Mäßlen und Zegungen aufzulegen, Siet zu bramen, und solches zu verbreiten, die Höflichkeit und Jagdher auf dem Fundo, item Zoll-Gerecht von dem Zuwaagb, gleich denen Beamten, verschieben wird; So wird solches hierdurch nochnahmen öffentlich bestandt gewahret, donck, wann sich Pächter haben, die diese benannte Oder-Brücke Entreprenen haben, und gegen die befürbriebene, und andere sich ausbedienende Beneficia Höflichkeit machen, und bedauern wollen, die selbe sich bey der Königl. Kommerzien-Office, und Domänen-Cammer melken, die Entreprenen selbst zu Augen-Enden nehmen, die davon gemachte Verpfändungen redlichen, und ihre besondere Conditiones aufzählen, und danach verschieden seyn können, das ihnen zunimmo der Holz-Debit sowohl in als außerhalb Landes, ohnedinkbar, in aller Zeit verfallen, und darüber ohne Berichtigung, zu ihrem Vortheil mit ihnen geschlossen, und speciaie Königl. allerhöchste Confirmation verschaffet werden soll. Stettin den 13ten Novemb. 1752.

Königl. Preussisches Kommerzien-Office, und Domänen-Cammer.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Als man resolvirte, dass alth in Stettin, oberwoit dem Vor-Märkte belegene Gorden und Hinteres Haus des sogenannten Weissen-Schwanen zu verkaufen, so nicht nur die Brue Gerechtigkeit hat, sondern vorin auch 20 Strobes, 2 gewöhlte Darien, gekäumte Korn-Voden, gute Küsse, grosser Hofraum mit einer gedoppelten Hausthor, einige Wagen/Kremser, und auf 20 Pferde Stal-Kamm befristlich; So wird solches niedrigst verkaufet gemacht, damit man jemand Velikom trübe obhauutes Haus entweder zu kaufen, oder die zum Verbergien gäume Gelegenheit in dem Vorher-Hause auf Ötern 1753, itt mierchen, er sich deshalb in Stettin bey dem Hause Witten melden wolle, der ihm sodann von allem näherte Nachricht geben wird.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

A s die Königliche Amts Mühle zu Marienfelde, als bei welder häufig zu groß Schafffuß aussoek en Landung angeleget wird, auf Erb- und Eigentums-Rechte, per modum Licitacionis öffentlich verlaufen werden soll, und Terminus Licitacionis auf den zoten Decembr. c. 11 ten und 25en Januaril a. c. anberaus mer worden; So wird dem Publico solches hiedurch verkaufet gemacht, und können diesigen, so selbe erb- und eigenthümlich an sich gehörigen instantiuert, sich in praxie Terminis bey früher Tagess-Zeit auf der Königl. Pommersche, und Domänen-Cammer einfinden, ihrer Koch ad Procuratum than, und genädig syn, das diese Mühle demjenigen, welcher das meiste Kauf-Pretium erfordert, und die beste Conditioes eingehet, in ultimo Licitacionis Termine, bis auf höhe Königl. Appropriaion, zugeschlagen werden soll. Signatum Stettin den 8ten Decembr. 1752.

Königliche Preußsche Pommersche Kriegs-, und Domänen-Cammer,
Dem Publico dienen zur Nachrich, das ein Marggräfliches, in Schwedt sehr wohl gelegenes Freies Haus, mit dazu gehörigen Gebäuden, und dorey beständlichen Gerechtigkeiten, auch 15 Wiesen, öffentlich subhauftet worden, um es an den Meßbietenden zu verkaufen. Termini Licitacionis sind auf den 8ten Decembr. c. 11 imgleichen auf den 2ten und zoten Januaril a. c. angeleget; und ist der letzte Terminus peremptorius, da dem Meßbietenden solches Freies Haus, mit befreideten Zuhörungen, nach erfolgter Gr. Königl. Hohesr andächtiger Ratification, zugeschlagen werden soll. Schwedt den 8ten Novembre 1752.
Prinzl. Marggräfsl. Justiz-Cammer.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen, Magazof zu Brandenburg, des Heil. Adm. Reichs-Ery Cammer- und Churfurst a. c. Hagen hiebit mannslich zu wissen, was wessen Wir ad instantiam selligen Major von Kleist, a Nemis Eben, in Gaden contra selligen Geheimen Etat-Miniatri von Kammen Witten, mod. Hauptmann Friederich Heinrich von Kamden, zu Hohenfelde, in puncto debiti, nachdem das Geschlech derer von Kamden zu ein Lehn-Recht an dem Gute Strippow, oder sonst eine Ansprache daran zu haben vermocht, in dudeten; per Bulle vom 14ten Juuli a. c. zwar erlieft, is detten gef. 8ten Decembri aber sich keiner von ihnen gemeldet. Diesen dienten mit ihrem Lehn-Recht und Reimur von des Captain Friederich Helmold von Kamden Anschel Gutes in Strippow, nach dem publicitorum hüttingt, und in Abschrift ab A. hiebet liegenden Beileide nicht allein proclamirt, sondern auch gegenwärtig Substanz-Patente nummero zu expedieren allerzählig vorordnet haben. Wie subhauftend und sellen demnach ja jedermann sein Kauf obgedeutet des Captain von Kamden Anteil Gutes in Strippow, welches nad der aufgenommenen und in Abschrift ab A. hiebet beständlichen Tore auf 1016, Maile, 17 Dec. 6 Vi. abstimmt worden. Eitlen und laden auch diejenigen welche dieses Gute zu erkaufen belieben haben, müssen hiebit auf den 22ten December, 23ten Januaril, und 24ten Februarli a. c. und zwar gegen den letzten Terminus peremptorius, das dieselben in angehantem Termine erscheinen, und auf solches Gute gewöhnliche massen bischen, oder gewährtn, das solches Gute im leichtern Termine dem Meßbietenden zuschlagen, und nachmalo niemand weiter deshalb gehext werden soll. Und damit dieses Proclama zu jedermanns Wissensstaat desto besser gereicht, so soll solches allhier in Göllin, und demna in Stettin und Churfr. öffentlich affiziert, und davon gewöhnlichen Intelligenz Zeitungen inseriert werden. Signatum Göllin den 13ten Novembre. 1752.

(L.S.)

G. v. Bonin, Dogrichts-Präsident.

Vor dem Anklamschen Stadtkirche soll ad instantiam des Cammen-Hauses zum heil. Leibnam, des Kaufmann G. t. Fried. Dummar, vor dem hiesigen Stein-Phore belegener Garten, so von zwei vereydigten Gärtner zu 60 Arhen, taxiret, 12 Ruthen lang, und 7 Ruthen breit ist, und 23 Stück gleimlich gute Obst-Bäume hat, an den Meßbietenden verkaufet werden; und schmien sich Käufer den 12ten Decembr. 1752, und den 12ten Januaril und 25en Februarli 1753. Morgens um 9 Uhr vor erreichtem Stadt-Greite einfinden, und darauf dicsen, da den in ultimo termino der Meßbietende des Zuchtszugs der Ordnung nach zu gewärtigen hat.

Per

Der Herr von Schweder ist resolvirt, seine habende Silken-Gerechtsame in Colberg, bestehet zu dreypoltel frey, und einen haben, und eir wyr und dreysig unferze Pfann-Stäcke, welche leßtere mit i. Mähr. 16 Gr. 6 Pf. beichtwert, zu verkaufen; Wer nun Besiedelt hat, gebaute Pfann-Stäcke, zu kaufen, wolle sich den selben in Stettin melden.

Es sind seitlich Magister Gademass' Erben in Sachsen, und ihrer Uramündigen Verwandten, mit Concessione eines hohen Konsal. Papillen Colligil, entzlossen die Verleihung der obhängig fells vergebenen Frau Magister Gademass' in Sachsen, per modum auctionis zu verkauften, und haben zu dem Ende Terminus auctionis auf den zarten und 12ten Januarii a. c. anberahmet. Die Herren Liebhaber werden also ersuchen, in jhdemselben Tagen von des Morgens um 2, die Mittags um 12, und von des Nachmittages um 2, bis des Abends um 4 Uhr, sich in dem Prediger-Wivon-Hause in Sachsen einzufinden; und können dieselben gewidert a. sive, daß einem jeden die ihm anständige Sachen, wann er plus licet, bleibt, gegen bare Edia-mäßige Bezahlung verabfolget werden sollen. Die Sachen, so in Termino prædicto auctionis werden sollen, bestehen in gutem Kupfer, Zinn, silberhan guten Hausrath, Spiegeln, Stühlen, Bett-Stücken, seidenen aus andern Baumwollkleidern, silbernen Bettwirken, und dergleichen.

Als sich in den angefochten gesetzten drei Licitations-Terminen, des Paul Rückschenhauses zu Stegnitz, kein annehmlicher Käufer samelte; so wird solches anderweitl. leichtest, und Terminus auf den 25ten Januarii a. c. hemit angesetzt, z. in welchem sind die Käufer des Morgens um 2 Uhr im Königlichen Gerichts-Richter-Gerichte zu wieden, darauf biehen, und gewaltigen können, daß solches plus licet gegenbare Bezahlung gleichfalls ausgeschlagen werden soll.

Vor das Königl. Preußische Neumärkische Landgerichts-Gerichte zu Schivelbein, sind ad insciamam des Lieutenant-Erre Wilhelm von Bitterbeck, auf Zantow, alle und jede so Welleitn zu fragen, das freye Lehnshofen-Gerichte zu Janowitz, im Brandenburgischen Kreise gelegen, läufig an sich zu bringen, auf den 20ten Decembri, a. p. 17ten Januarii, und 24ten Februarri, a. c. peremptorie für Lication und Schlüssung des Kaufhandels gegen das höchste Gebot, jedoch mit Vorbehalt des deren Gouvern von Bitterbeck, als Condominium directe, daran insständig Juris præmissio, par publica proclamata zu Schivelbein, Dombrug und Lübeck vorgeladen.

Dannach ein lobsame Wayzen-Gericht in Anklom nöthig gesunden, des Kaufmann Tretgen nachge lassen, Andern zuständige Wohnhäuser, so hießt am Markte, an der Ecke der Grauen- und Burg-Straße liegen, nach der Burg-Straße, massiv, und vorian drei Stuben, eine Kammer, ein Saal, zwei massive Schornsteine, ein Balken-Keller, ein Keller mit einer Wohnung, eine Kdche, eine Darr von Holz, ein Boden, so aber schließt, ein gross Flücht x. von einer Mauer, und Zimmerleuten zu 600 Thlr. torxit; hemst der als ein Pertinentium dage gehörigen Wiese von 14 Schwad, so Süderseite der Peene sub No. 150, des neuen Canals belegen, die zu 50 Mähr. torxit, öffentlich zu subbasturen; So werden die Liebhaber hemit vorgeladen, in denen Licitations-Terminen, welche sind der 10te und 24te Januarii, und 7te Februarri dieses Jahres, Nachmittags um 2 Uhr, vor dem Wayzen-Gerichte zu erscheinen, darauf zu biehen, und in ultimo Termine nach Verfinden des Aufschlags zu gewürkien.

Der Stadtbaumeister Herr Gottsch. von Anklom, so seines vor dem Steintheate baselst habenden schönen Garten, schon ehehesten durch diese öffentliche Notiz zum Wertkauf gestellt, kan solchen vor die Öffnung einiger Herren Käufer, so bis 100 Thaler gekommen, noch nicht loszulassen, denn solche kommt dem Wert dieser Gartens, welcher mit allerhand guten Obst-Bäumen versehen, noch nicht gleich; daher denn derselbe seinen Herren Garten-Kiebhabern hemit anderweitl., und auf ein besseres Gebot zu Kauf gestellt wird.

4. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

In Trespol an der Tollense hat der Bürger und Brauer Johann Küster, einen Morgen Acker im Lehndorf-Belde, zwischen dem Dorfe Wollmar, und Peters belegen, für 46 Thlr. an den Käfker Peter Franz Ludwig Grubbe verkauft; Welches dem Publico hemit bekannt gemacht wird.

5. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Das in der Uckermärk, obhaupt Trespol belegene Holzendorfische Ritter-Guth Mittgarten, soll mit der daby befindlichen Winter-Sack, sans einigen Inventario an Vieh, Acker-Geräthe, und Rosa zur Sommer-Saal, von Maria-Werflaubung 1753. an, auf anderweitl. sechs Jahre verpachtet werden, und ist zu soldem Ende beyne Uckermärkischen Ober-Gericht in Trespol Terminus Licitacionis auf den 12ten Februarri a. c. frühe Morgens um 2 Uhr angesetzt. Der Pacht-Kaufschlag kan bey der verwitweten Oberstin von Holzendorf in Mittgarten, und dem O. G. Advocato Labefus in Trespol, ihm vorher eingezogen werden.

30

Es soll des Herrn Obristen und Commandeur des Brandenb. Regiments, Reichs-Graf von Fleming Guts in Barten, auf Marz des 1752. Jahres verpachtet werden. Wozu Terminus Licitacionis auf das 17ten Januarii a. c. angesetzt; Wer nun dieses Gut in Pacht nehmen wüllt, lasst zwischen hier und den 17ten Januarii, bey des Herrn Obristen Reichs-Grafs von Fleming Gevolv-Wälzigen, dem Syndico Hatten zu Gollnow, zu Einschung des Anschlages, insonderheit in Termine beschworen um 9 Uhr melden, seinen Soh thun, und gewarnt, das solches Gut dem Meistlicherden, und der die beste Condition, wegen der harten Caution eingehabt, auf 6 Jahr zu Pacht gethan, und bis auf Approbation des Reichs- und Stadtschen Herrschaft geschlossen werden solle. Wobei sich plus Licitantes auch bereit halten werden, sogleich die Caution zur Sicherheit in Termino zu erlassen. Und da auch den diesem Gut ein Inventarium an Hindviel, Viehen, Schafen und Schweinen färhanden, so solches der Pächter gegen bare Bezahlung an sich nehmen, so zugleich den Licitantes zur Nachricht dienen.

Dannach im Margräßischen Amt Wittenbrück, die Fischartey auf dem Herren-Ende, an den Meistlicherden auf gewisse Jahre verpachtet werden soll, und zu solcher Verpachtung der 12te Decembre. a. p. zte Januarii, und rath Januarii a. c. pro Termine Licitacionis angesetzt sind. Als wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht; und können diejenigen, welche gesonnen sind, vorhermelde Fischartey zu erprobken, sob in obenannten Terminis vor der Blaue und Margräßischen Domänen-Cammer, Morgens stunde um 9 Uhr gestellten, ih Gebot ab Protocollum geben, und gewarnt, das im letztern Termine mit dem Meistlicherden, und welcher die annehmlichsten Condições offerieren wird, bis auf erfolgter Sr. Königl. Hoheit gründlichste Approbation geschlossen werden solle.

6. Sachen so innerhalb Stettin verloren worden.

Es ist ein goldener Münz, von zwey Ducaten, am Neujahrs-Tage, in welchem der Nahme P. W. 1747. geflossen ist, verloren gegangen; Wer denselben etwa findet, oder davon Nachricht erhält, und solches bey Meister Paul Werner, Bürger und Kundenhauer althier in der Baum-Straße, anzegelt, demselben soll ein guter Recompens sogleich dankbarlich gereicht werden.

7. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Von Gottes Gnaden Wit Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Holl. Reichs-Erh. Kammer- und Churfürst. a. c. Entbietet allen demnigen Creditoribus, welche an den saligen Pastor Müller zu Strippow, einige Anprade, oder ein Jus Crediti zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen euch dienstl. zu wissen, was massen der Pastor Schröder zu Cördishagen, vermittezt eines übergebenen und in Abschrift habend Supplikat angezeigt, wie daß er aus deren angeschäftigen Verlauden gewöhnlichen Edikaten an euch zu extrahiren töthig stadt, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu erhalten allergnädigst geruhen möchten. Wann Wir nun soldem Suden stat gegeben; So citizen und laden Wir euch, und Kraft dieses Proclamati, wovon eines althier in Cöllin, das anno derte zu Colberg, und das dritte zu Cöllin affigirt, und denen gewöhnlichen Zeitungen inseriert werden soll, hemist ernstlich, daß Ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termine zu reden, eure Forderungen ad Acta anzeigen, und den 2ten Decembre a. c. vor Unserm Hofgerichte hieselbst zum Verhör und unansbleiblich euch gestellt, und die Documenta zur Justification eurer Forderungen, sodann in originali producere, wobei end juzüglich Injunction wird, heyzelten einen Advocaten anzunehmen, und denselben ante Terminum mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Seite zu versetzen, damit in Entschubung der Gute sofort finale Erstauntur erfolgen könne, sub comminatione, daß denen Anscheinenden ein ewiges Sillstwischen auferlegt, sie gänzlich verdrückt, und nicht weiter gehobt werden sollen. Worauf Ich euch zu antworten. Signatur Cöllin den 12ten Novembris. 1752.

(L.S.) G. G. v. Sonni, Hofgerichts-Predident.

Bei der Neumärkischen Reiterer in Cöllin werden ad infinitum Trauen Unnen Ressum, bestellten Hauptmann von Ihlow, geborene von Schlaberg Creditores, und alle die, so an dem Gute die Kirchbaum, im Sternbergischen Kreise, einen Aufstand ja haben vermeinen, es idre selber her, ex Jure agnitionis, Credit, servitutis, aut ex quoconque alio Capite, auf den 27ten November, 1752. Decemb. a. p. und in specie den agten Januarii a. c. ad liquidandum et verbaendum, sub pena præclusi et perpetui silencii vergoladen.

Wie Bürgermeister und Rath der Königl. Preussischen Hinter-Pommerschen Landmeist-Stadt Cöllin, fügen allen und jeden Creditoribus, welche an den entwöhnen Schlosses Erdmann Wiedemann Mero wegen einlaufen Muß und Zuspruch zu haben vermeinen, hiedwege zu wissen, daß auf ad Acta geschriebenes An-
suchen

suchen einiger Creditorum, unterm 14ten hujus Concessus eröffnet worden; Wir also die gewöhnlich Edicta, und daß solche allhier zu Eßlin und zu Rüderswalde zu öffnen, verlaßt haben. Wir cister und laden demnach hiermit dieselbe erneut, daß sie a dato interhalo 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten, und 3 für den dritten Termin peremtorio zu rechnen, Ihre Forderungen, so wie sie dies selbe mit unkabelhaften Documentis, oder auf andre rechtliche Weise zu versetzen vermeint, ad Acta esse zeigen, auch den 7ten Februarii a. s. allhier zu Mahlsdorf, entweder in Person, oder durch genussam inscripte Gewollmächtige, welche zugleich eventualiter mit einem Mandato Speciale ad transigendum vescerent, zu erkennen, die Documenta für Justificatione ihrer Forderungen, in originali zu producere, darüber mit dem Debitorum communi, welches hiermit gleichfalls erga Territorium, den 7ten Februarii a. s. ipsa erschein, peremtorio citaret wird, und den Reben Creditoret ad Protocollum zu verfassen: Mit leichter möglichst prioritatem absummar, gleiche Haftung zu pflegen, in Entschlag der Güte über rechtliche Erklärung, und locum comperton im Privattheile Urthl zu erwarten. Mit Absatz des Terminii aber sollen Acta für beschloßne geachtet, und biszogen, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches gefehlt, und doch bewilldeten Tages, sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend justificaret, nicht weiter gehörte, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Eßlin den 10ten Novembr. 1752.

Als vor dem Anklamer Stadt-Gerichte der daselbst vom Stettin-Thor belegene Garten, des Kaus Mann Gotlicke Friderici Dummans, ad instantiam des Armen-Hauses zum heiligen Leibnam, dem Fleischlebenden verlaßt werden soll; So werden alle und jede Creditorum, so er diesen Garten irgend eine rechtliche Ansprache zu haben vermeint, in denen anbrechenden Licitations-Terminis, welche sind der 12te Decemb. 1752, und der 10te Januarii, und 9te Februarii 1753. Mornens um 9 Uhr vor dem wehren Stadt-Gerichte ad liquidandum et verificandum in erschein vorgeladen, und falls sie im letzten Termino den oben Reglementarii nicht erscheinen, haben solche gewaltig zu segn, daß sie mit ihren Forderungen von diesem Garten gänzlich abgewiesen werden sollen.

So hat die Königliche Pommersche Regierung ad instantiam felsigen Raassisli Gadowssker Erben, sämtliche Creditoret, welche an ihnen zu Barnimsecan, im Prussianischen Erste belegeten, chamaeligen Büdiger von Böden, anzo zur Reklution stehendes Antholz Gutsh. Ansprache zu machen verordnet ist, ediculiter citret, und sind bis Ediculare, worin der Termin aus den 10ten Februarii a. s. sub pena proelius et perpetui silenti, ad liquidandum et justicandum credita angezeigt ist, allhier zu Stettin, Stargard, und zu Zoban offiziert: Welches hierdurch gleichfalls bestandt gemachet wird.

Da ad instantiam des Abocker Herrn Carl Gottlieb Schmidtos in Sülzow, über des verstorbene Nachmader Schloss Berndagen daselbst, Concessus eröffnet, und Creditores ediculiter auf den 10ten Januarii, 10ten Februarii, und 9te Marz, a. s. citret, auch die Ediculae in Sülzow, Stolpe und Rügenwalde amtiert werden; So wird solches hierdurch gehördig bestandt gemacht, und diejenigen so an ermordetes Ebbigen Vermögen gerührte Ansprache zu haben vermeinen, in obvergerten Terminis hiermit citret, sich, und zwar im letzten Termino von 10ten Marz person und unauskließlich auf dem Schlosschen Rathause eingefunden, ihre Forderungen dasell. zu justificiren, sub comminatione, daß die Nachlebenden nicht weiter gehörte, sondern mit ihren Forderungen gänzlich præcladiret werden sollen.

8. Handwerker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Zu Garbs an der Oder werden nachfolgende Handwerckleute verlangt: Ein Seifenstieder, ein Buchdrucker, ein Kupferschmid, ein Kürschner, ein Buntgießer, ein Wauer, ein Nadler, ein Strumpffäucker, zwey Tuchmacher, und ein Ammermann; Sofern nun jemand von so genannten Professions-Berichten an den Vellei an haben, sich hiesiges Orts zu sehen; so kan sich derselbe deshalb bey den regiranten Bürgermeister angeben, und zu seinem Establishement, nebst dessen geordneten Freyheiten, allen möglichen unter Willen und Vorwiss gewarthen. Wenn auch noch außer denen ein Schuster sein angebetre, der seine Profession vollkommen gut erlernet, so würde derselbe hieselbst nicht allein ein Conto nach Wunsch finden; sondern sich noch überdem die Garnison-Arbeit von zwei Esquadrons v. ersprechen können.

9. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen über 100 Stücke, in Edict-mäßiger Münze Pap. den Gelder, deer Garben Kinder, aus der Frecher Mühle, Rüderswaldschen Amts geflöss, in dreyfser Königl. Amts-Gericht in deposito, und sollen zinsbar ausgezahlt werden; Wer dazu Lust hat, sollte gegen die gehörige zu bestellende Sicherheit, nach Komrat, älteren adiugiter Verordnung zinsbar anzuleihen, der kan sich bey denen Königlichen Beamten oder denen Voermündern der Garben Kinder melden, und selbige dagegen sogleich in Empfang nehmen.

Bei der Tyskowschen Kirche liegen 100 Rthlr. und bey der Eunowschen 200 Rthlr. vorertheis, welches auf Königl. Constatioral-Werthebung infolge zur Anleihe offtert werden; Wenn also damit gebildet ist, und den Kirchen die derthigste Sicherheit schaffen kan, hat sich bey dem Prediger Dalius in Woltersdorf zu melden, und nähore Nachricht von denselben zu gewantzen.

Zwihundert Reichsthaler sind bey der Wulckowschen Kirche, eine halbe Meile von Stargard, jenseit der zu bestätigen; Wer die selben antrethen, und die erfordereten Præstanta gewähren will, kan sich dero wegen bey der Herrschaft des Ortes, oder bey dem Prediger Sagebaum in Danzig melden.

Die Kirche zu Groß-Raddow, offerhet 50 Rthlr. zur Anleihe. Und die Kirche zu Klein-Raddow steht 100 Rthlr zur Anleihe bar; Wer dieser Selder bindthiget, und die gehörige Sicherheit verschafft kan, der selbe sich bey denen Herren Patronen der benannten Dörfer, wie auch bey dem Prediger das selbst zu melden.

Zwihundert und funfzig Reichsthaler Kinder-Gelder, sollen je eher je lieber zu 5 pro Cent besättiget werden; Wer solches Capital nach würtziger Sicherheit antrethen will, beliebe sich bey dem Sagebaum (den Curator) Herrn Palkow Laden in Barth; vñ franco zu melden.

Einkaufend und dreihundert Reichsthaler liegen zu Stargard, bey denen sogenannten Pius Corporibus; Wer solche gegen laudabiles Ansen verlanget, und nach dem Königl. allerhöchsten Reglement Præstanta erachtet, kan sich bey einem Hochdeien Magistrat, oder dem Herrn Administratori Wuycken das selbst melden.

10. Avertissements.

Da das Macrophen Martin Gründels Eßfrau, Dorothea Catharina Bläckin, wider ihren Ehemann, bey der hiesigen Königl. Regierung, ob malitiosem Deserctionem, eine Edical-Citation extrahiret, wie die hieleicht, in Hamburg, und Saamnn offigte Edicale des meistern besagen, auch dieserhalb Terminus zum Verhöle sub præjudicio, auf den 29ten Januarii a. f. anberahmet; So wird solches dem gedachten Gründel niedurch zu seiner Nachrich bekant gemacht, immassen er bey seinem Aufenthalten zu gewärtigen hat, daß er pro Milt. defector declariret, und die Ehe aufzuhoben werden soll, sich anderweitig verheheln gen zu können. Signatum Stettin den 18ten Octo. 1752.

Königl. Preußische Pommersche und Cammische Regierung.

Nach dem Maria Elisabeth Schröderin, wider ihren Ehemann, Johann Nissen, welcher vor 4 und einem halben Jahr diezelbe verlassen, ohne die Nachricht von seinem Aufenthalte zu geben, Edicale extrahiret, auch Terminus zum Verhöle ob malitiosem deserctionem auf den zten Martii a. f. anberahmet; So wird solches dem gedachten Nissen bekant gemacht, immassen er bey seinem Aufenthalten zu gewärtigen hat, daß er pro malitio. defector declariret, und die Ehe aufzuhoben, Klägerin aber nachgegeben werden soll, sich anderweitig verheheln zu dürfen. Signatum Stettin den 17ten Novembr. 1752.

Königl. Preuß. Pommersche und Cammische Regierung.

Dennach des Schiffs-Zimmermann David Rechmanns Ehefrau, Dorothea Wolden, wider ihren Ehemann, bey der hiesigen Königl. Regierung ob malitiosem Deserctionem Klage erhoben, und eine Edical-Citation extrahiret, wie hie hieleicht, in Arcium und Usdum offigte Edicale besagen, auch dieses halb Termianus zum Verhöle sub præjudicio, auf den 10ten Februarii a. f. anberahmet; So wird solches dem gedachten Schiff-Zimmermann David Rechmann hiedurch zu seiner Nachrich bekant gemacht, immassen er bey seinem Aufenthalten zu gewärtigen hat, daß er pro malitio defector declariret, die Ehe aufzuhoben, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig verheheln zu können. Signatum Stettin den 25ten Octo. 1752.

Königl. Preuß. Pommersche und Cammische Regierung.

Von Gotts Gnaden, Wir Friedrich, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Eß-Kämmerer und Churfürst ic. ac. Geben dem aus Cammni entwidenen Bocke und Bürger Gatz hiedurch zu vernehmen, wir deine Ehefrau Eleonora Petkens wider dich in punto malitiose deserctionis Klage erhoben, und dieserhalb unterlagen hinsp. uns allerhöchstes vorgestilles und bestcheinhet, daß du nach vorhergängenem Verlaus beines Wohnhauses, von Cammni weggegangen, die Klägerin Eben, und ohne Vor- und Beizorgung zurück gelassen, weshalb sie gebethen, wider dich Processus in punto malitiose deserctionis zu verauflasen. Da wir nun diesem Gefuch, weil sie vorher den Eid, daß sie deinen Aufenthalte nicht wisse, abgesetzet, deforciert, und gegenwartige Edical-Citation versanlassen. So cikten Wir dich hiedurch zum ersten zweyten und drittemal, jüthlin peremptio, in Termio den 29ten Januarii a. f. vor Unserer Regierung entweber in Person, oder durch einen genugzamen Bevölkerung der Menschen, warum du Klägerin, deine Ehefrau, verlassen, bey Verhöle anzusezen, und dergestalt zu verhandeln, das sofort bestimmt erkennt werden könne; bey deinem Aufenthalten aber zu gewärtigen, daß auf gehörigster doctorate Art- und Reaktion dieser Edical-Patente, nicht minder auf einseitigen Anspruch der Klägerin, mit Publikation eines rechtsgültigen Urtheil versetzen, da vor einen solchen bei die Kla-

gelein höchster Weise verlassen, erlässtet die Tho unter euch gärtlich gesetzet, und der Alderlin nachzugeben werden soll, so anderweitig ihre Beliebtheit nach verschaffen zu dürfen. Damit nun dieses ja deiner Nachricht gelangen möge, so haben wir gegenwärtige Edital-Citation hestellt, in Commissari und Protonotar der Regia offizieren, auch denen Intelligenz Nachrichten rechtzeitig bis zum Termine zu informieren verordnet. Wornach du dich aufrüttterthängst zu achten hast. Signatum Stetin das 16ten Decembr. 1752.

Zur Königlich Preussischen Pommerschen und Cammischen Regierung, Exordante Statthalter,
Präsident, Oberpräsident und Regierungsräte.

(L.S.)

v. Wohls, Regierungsrat Präsident.

Von Gotts Gnaden Wir Priderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Hll. Mds. Meisschen Reichs-Erb-Cämmerer und Thürfürst &c. &c. Entzettelten denen Westen, Unsern lieben Getreuen, sämtlichen Lehnsholzgern, welche an dem Gute Bonin, ohnewelt Eddin, ihr Ju feind zu haben vermachten, Unsern Gruß, und geben end aus begangendem abschriftlichen Supplicato des mehrern zu erschien, wie daß der Regierungsrath vor Wabben, da er solches Ruth, nach dem sub A. befindlichen Contrac, von dem Hauptmann Georg Ernst von Bonin, auf 24 Jahr widerständlich erhandelt, Creditores auch bereits edicatioris citare, und die Sd. nicht gemeldet preclaudet werden, in seiner mehrern Sicherheit und auch ad excessum jux proximis zu provocare nützlich Anse, und in dem Ende gewöhnliche Edicale an auch zu erbitten, allernurerbähnlich gehet. Wenn Wir nun solchen Geschäft allerdrächtig defirirt haben; So citren und laden Wir euch, und in Kraft dieser Proclamatio, wovon einer alther in Eddin, das andere zu Solitz, und das dritte in Stolpe ist sitzt, auch denen öffentlichen Justizialen Regio inferire werden soll, hemist ernstlich, in einem Termine von drei Monath, wovon der erste an den 1ten Januarii a. f. die andere auf den 15ten Februar, und der dritte auf den 19ten März prästatuer wird, vor Unserm Hofgerichte hestellt unanfehlbar zu erscheinen, um auch zu erklären: ob ihr das Gute Bonin reihen wollst, und in dem Ende einer davon habenden Lehn-Nutz zu deduciren, auch in ultimo Termino des Kauf-Prüfum der 11250 Rthlr. sofort parat zu halten, mit ernstlichen O schl. bezeugt eines Advocaten anzunehmen, und denselben mit genausamer Lektoration und gehöriger Vollmaect zu versetzen, ihm auch ratiore etimoniae Exceptiones, und den Beweis derselben ante Terminum an die Hand zu geben, damit vorstinal Erklärungh erlässt kann, sub comminatione, daß ihr sonst pidalablict, und wegen eures an diesem Gute etiwa habenden Lehn-Rechte nicht weiter gehöret werden sollet. Wornach Ihr euch zu achten. Signatum Eddin den 4ten Decembr. 1752.

(L.S.)

G. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gotts Gnaden Wir Priderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Hll. Mds. Meisschen Reichs-Cämmerer und Thürfürst &c. &c. Entzettelten dem Westen, Unsern lieben Getreuen, sämtlichen Lehnsholzgern, welche ut remittentes agnatos, an des seligen Leutkenat von Bostrow, Osterfeldischer Githern, ein Ju feind zu haben vermachten, Unsern Gruß, und geben end aus begangendem copigliatum Edicis des mehrern zu erschien, was der Hofgerichts-Advocatus Moldenhauer, wider die proximiores agnatos alibi eingezogen ist. Wenn Wir uns nun solcher nützlichen Agnatorum halber, da sie sich nicht gemeldet, supplicantem nachgegeben, in proximo ad Proscollum in consummatio, racione ejus als remittentes agnatos, novam Citationem annoch zu expedire vorordnet haben; So beschellen Wir euch hemist ernstlich, auch im Zeit von drei Monathen, und zwar in Termine den 1ten Januarii a. f. zu erklären, ob die Lehnsholze annehmen, und ans sämtlichen Allodio und in subsidium aus denen Lehnhen die Schuls den bezahlen, und die unmündige Tochter vereinstellen, der Lehn-Nutz Constitution gemäß, nach einer gelinden Taxe anstreben wollet; sub comminatione, daß im Fall Ihr auch im gefestigen Termine eure Erklärung nicht oberebet, und zu dem Ende nicht erscheinen mödet, Ihr alsdann mit eurem Lehn-Recht ebenfalls preclaudet werden sollet. Wornach Ihr euch zu achten. Signatum Eddin den 4ten Decembr. 1752.

(L.S.)

G. v. Bonin, Präident.

Als der Herr von Briesen als Vorsteher derer Geblüder von Mantensfel vor Sententiam vom 12ten Decembr. 1752, wieder den Landrat Klemm erstritten, das letzterer die höchste bessere Höfe in Dummeland, gegen Belegung Reliquias Prati, abtreten soll, und es nur noch daraus antommet, daß die erwähnte Meliorationes vel deteriorationes angezeigt und aufgeschubt werden sollen; So wird ein jude gewornt, auf welche Weise wider Geld zu leisen, nach daß im besorerten Handel dorhers mit dem Landrat Klemm eingelassen, massen überdem gedachter Herr von Briesen zidastens alle diejenigen, so an die Höfe in Dummeland etwas zu fordern haben indeten, vor die Königliche Regierung eitren lassen wird.

Dannach dem Chirurgio Landershausen, die Alte des Hausew, nahe am Frauen Thor belegengt Mah-haus, wegen seines an denselben habenden Herbergen, gerüthlich addiciret, und nunmehr zur Vor- und Wossana, Termine auf den 17ten Januarii 1753, vor die Königl. Regierung anzuschaffen werden; So wird solches hiethurch bestand gemacht, und können sie alle diejewige, so hewider etwas einzawens den haben, gleidern mahlen, oder gewarntigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. II. Sonnabends den 6. Januarius 1753.
Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und
Anzeigungs-Nachrichten.

10. A VERTISSEMENT.

Da Se. Königliche Majestät in Preußen, unser allernädigster König und Herr, in der emanaten neuen Pupillen-Ordnung verordnet lassen, daß zur Sicherheit dener Unmündigen, und anderer die sich selbst nicht vorstehen können, die Tucors Testamentarii und Legitimi, nicht weniger diejenige, welche Vöge minder vor dergleichen Unmündigkeit zu bitten schuldig, binnen vier Wochen nach erhaltenner Nachricht von der Defteren T. tel. oder von des Eximierten Ende, auch die Notarii und Secretarii, welche die Obsignation in dergleichen Fällen verrichten, oder Inventaria conseruieren, binnen acht Tagen, nach geschehener Requiuuon, hauptsächlich aber die Prediger jedes Orts, binnen 14 Tagen, nach der Begehrung, und zwar alle bei Vermeidung der gesetzten Strafe, von dem Absterben einer eximierten Person, (also vorunter alle in Königl. Diensten und Charactere stehende, auch die von Adel gehörigen,) dem Pupillen-Collegium Nachricht geben, und zugleich wieviel unmündige Kinder derselben hinterlassen, mit Benennung des Alters, und wer die nächsten Angehörigen sind, auch wo sie wohnen, anzeigen sollen. Als wird solches zu jedermanns Wissenshaft und Achtung hiethurch wiedermalenheitlich bestand gemacht. Stettin den zten Januarii 1753.
Königl. Preußisches Pommersches Pupillen-Collegium.

12. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es ist eine halbe Chaise, breit Galoße, bis auf den Rassen, so mit großer Tuch ausgeschlagen, garis neu, und von ant. Bacon, zu verkaufen; Wer solder bedächtig, beliebt sich bey dem Herrn Erleges, und Domänen-Math. über, in das Herrn Altermann Steinwegs Hause am Kohlmarkt zu melden, und billige Accords zu verschaffen.

Da aus die auf dem Torne, in dem Höpftners Vermögen, gehaltenen Auction, noch einige Mehlkörner, als Brotan, Brotkörn, Spinde, Pfütze, Ecken &c. stehen geblieben; So wird in deren Verlaufung ein unterweitlicher Terminus auf den 9ten Januarii c. des Nachmittags um Uhr angesetzt; und können sich Fleischabre in das Höpftners Hause auf dem Torne um bestimmte Stunde einzufinden, und baates Gelt mitbringen.

Bey dem Kaufmann Christian Schmidt am Mehlebor wohnend, liegt eine Parkhey Cabore-Welt, das Hoffoss ausschließlich der Stadt 33 Rthlr. innerhalb, wenn die hohe Accise solte wegfallen, 34 Rthlr. das ganze Ander 6, und das halbe Ander 3 Rthlr. Dann sehr schöne Holsteinische Stoppel-Bukter, Hollsteinischer und Englischer Käse, und neue schöne Bären-Dicke über einen Ring-Schlitten; Allis für einen billigen Preis zum Verkauf.

13. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Es ist zu Schivelbein ein zur Brau-Nahrung und Wirthschaft wohlgeplirktes Haus zu verkaufen, samt Brau- und Adler-Geräthe, nebst einer guten Scheune, und gwen Hufen Landes, nebst venex dazu gehörenden vier Eaveln, wodurch auch gutes Wiesewach; Und tan derjenige, so Gelebden tränkt, dieses zu erhandeln, sich bey Herrn Joachim Rühnemann baseßt welken, welcher ihm alle erforderliche nähere Nachricht nicht alleine mittheilen, sondern auch zu einem rationablen Handel verhelfen wird.

Schiffer Blumen-Weltre zu Neuwarw ist gesontz, ihr Haus daselbst, welches zur Brau-Nahrung optretet, und wohl gelassen zu verkaufen; So hiethurch bestand gemacht wird, und tan derjenige, so dies Haus zu kaufen willens, sich bey gedachter Weltre in Neuwarw, oder ihrem Sohne, dem Schiffer Blumen in Stettin melden, und eines billigmäßigen Kaufhandels gewährtigen.

Auf der Bürger und Gran-Eigen, On Schulz zu Potswalde, dessen daselbst in der Königs-Strasse bey der S. Marien-Kirche belegenes Wohnhaus, und ganze Erben-Stelle, vorin drey gute Stuben, und begangne Rämmern, samt darzu gehörigen Gerümen, und Küch-Wiesen, wie auch ein guter Küden-Garten, thürliche Brunnen, Aufzahrt, Stellung, und hindlanglichen Hofraum, nebst vollständigen Gran-Geräth, öffentlich verkaufen wird; so wird Terminus Licitations Herzog auf den 6ten Februaris übernommet; Und können diejenigen, so ermehrtes Haus cum pertinentibus zu kaufen gesonnen, sich in Terminus zu Kochthause Vormittags um 9 Uhr melden, ihr Groß thun, und der Adjudication bewilligen.

Zu Graffenhagen sind bey dem Bürgermeister Jahn, zwei drahtene Porten zum Malz-Darren, zu verkaufen; Wer solche zu kaufen wöllt, hat sic bey demselben melden, und sie vor billigen Preis bekommen.

Auf Veranlassung einer Hochpreislichen Königl. Krieges- und Domänen-Cammer zu Stettin, selben des zu Elsdorff gewesenen Archenditoris Wörner's zurückgelassene Schafe, welche in 49 Städte Hause und Schafe bestehen, und bey dem Herrn Antoni Hadden in Vocolent in Ausfütterung befindlich sind, an den Meißtobehenden verfasst werden. So werden also Terminus Licitations auf den 1xten und 22ten Januaris, und 2ten Februaris a. c. hierzu angezeigt; In welchen diejenigen, welche diese Schafe zu kaufen willens sind, sich in Graffenhagen auf der Nachs-Strude melden können, da dem Meißtobehenden solche solana für deatris Geld zugeschlagen werden sollen.

14. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Es wird den 1ten Februaris a. c. in einem am Nogmarkte, und der kleinen Wollwerber-Strasse gelesenen Hause, die obere Einge, so aus zweyen Sälen, sieben Stuben, sechs Rämmern, einen Altvorn, einer hellen Küche, bestehet, mit innewen Kellern Boden, einer Wagen-Remise, und Pferde-Stall lebig; Wenn nun solches zu mieten gesällis, der holt sie bei der Regiments-Gefleiberei Differenz zu melden.

Als sic in dem auf den 2ten Decemb. a. p. derselb. angeosten Termino, in Vermietung der Darre, nebst Küchen, und dazu gehörigen Boden, kein Mieter gefunden; so wird ein übermäßiger Terminus auf den 1xten Januar. a. c. angezeigt: in welchen die Herren Miethaber sich bis Vormittags von 9 bis 12 Uhr einzufinden können.

15. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Herren Provisores der hiesaen S. Jacobi- und Nicolai-Kirchen, wollen die denen Kirchen zustehende drey Hufen Landes auf hiesigen Stadt-Hofe anderweitig verpachten, zu dem Ende sie Terminti auf den 27ten Decemb. a. p. 1700 und 1xten Januaris 1722, Vormittags um 9 Uhr, in des Kirchen-Pastoren, Schreibers Lucas Wohnung andernahmen; Wohesti Liehabere hierzu sich einzufinden, und der Pacht wegen accordiren können.

16. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Dennach das, der Edmillery zu Prenzlau, zugehörige halbe Güter-Suth Gross Sparrnwalde, von bevorstehender Mariä-Verkündigung an, aufs neue verpachtet werden soll, und daselbst der 19te Januaris, und 1xte Februaris a. c. pro Terminis Licitations übernommet werden; Als wird solches hies mit jedermanniglich bestandt gemacht, dergestalt, daß diejenigen, welche dieses Gut zu erpachten wüllens sind, sich im angeregten Terminten, und zwar sich um 9 Uhr auf dem Marktante in Prenzlau einsäden, ihr Gebot ad Protorollum thun, und gewaltigen können, daß mit dem Meißtobehenden, bis auf Königl. Adprobation auf 6 Jahr lang geschlossen werden solle. Der Nach-Auslös von diesem Güthe kan auch zu jederzeit den dem Herrn Secretario Mühlmann nachgeseden werden.

Nachdem a juxta anderweitige Verpachtung derselben Margräflichen Güther Diensten, Seinerkroft, Niedrichen, und Jäderkroft, nochmals der 20te Januaris a. c. pro Terminis Licitations angezeigt werden; Als wird solches dem Publico hieburch bekannt gemacht, und können bielegenden, welche gesonnen sind, eines oder das andere vornehmen der Güther zu erpachten, sich in bemeldeten Terminten vor der Prinz- und Marggräflichen Brandenburgischen Domänen-Cammer, Morgens frühe um 9 Uhr einzufinden, ihr Gebot ad Protorollum geben, und gewaltigen, daß mit dem Meißtobehenden, und welcher die annehmlichsten Conditiones efferiren wird, bis auf erfolgter Sr. Königl. Hoheit gnädigsten Approbation geschlossen werden soll.

17. Sachen

17. Sachen so innerhalb Stettin gefunden worden.

Es sind in des Nonni Judicii Maassen Haus, in der kleinen Wollweber-Strasse, den 29ten Decembris 1752, in seinem Hause Keller, zwei leibende Frauen und Mägden gefunden worden; als Eigentümer nicht wissen mag, wo solche gelebt; so wird folches hierdurch gemacht, und kan derjenige, so sich glaubhaft legitimirt, im obgedachten Hause seine Wahrheit wider bekennen.

18. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, dass ad instantiam Octavio Christiano von Wietzen, als Räuferei der beiden Kühle zu Wallnitz Sternbergischen Kreisfeschafftis Verlängeres Christoph Malzden Creditore, so etwa ex Jure credit Agnationis, vel ex alio Capite, etwas zu fordern haben, vor die Rundschiedliche Reisetzung gegen 3 Termine, ab dem zarten Januarii, abten Februarii und 29ten Marchii 1753, ad liquidandum et verificandum, sub praeceps et perpetuo silentio, ediculare eritort werden.

Da der Müller Siegmund Gottlieb Höpfl in Schöpfel, im Preusschen Erzgau, die auf seiner dortigen Windmühle haftende Schulden schutzen, nicht im Stande; So wird solche hiermit in Bekanntigung der Creditoren subhauert, und soll gehorchen, dergestalt, das dieselbe zu erhandeln bei diesem mithalten soll am 17ten Februarii instehenden Jahres 1753, bey der Herrlichkeit in Schöpfel mitsam, und so schielte sich thun, dass diese Windmühle dem Webschleichen sofort zu schlagen werden soll. Zu gleicher Zeit werden diejenigen, so auf dieser Windmühle irgend eine Ansprach machen können, oder regionaler Weise Geld draus geleihen, citirt, und vorgeladen, in Termino den 17ten Februarii 1753, sich zu melden, oder nachmals der Præcution gerous zu gewährten.

Als sich zu des Bürgers und Brantweinbrenners Johann Jacob Freytag's Wohnhaus in Greiffen, hagen, welches in a. p. Schulenhalber tax, und subhauert werden, ein annehmlicher Räuber gefunden; So wird solches ad instantiam Creditorum habendum anderwais zum öffentlichen Kauf ausgeschrieben. Das Haus, so am Markt zu legen, und zur Brant- und Brantweinbrenner-Nahrung vollkommen auf entzogen, ist neu erbaut, und noch den dahin gehauften baubaren Stall und drei Morgen Haus-Wiesen, cui 443 Mähr. 6 Gr. 2 Pf. gewordet. Termini Liquidationis sind auf den 17ten und 29ten Januarii, und den Februarii e. anberahmet; in welchen Räuferei sich zu Greiffenhausen auf der Ratho-Stunde melden, und plus Licentiam der Adjudication gewährtan kan. Es werden auch zugleich alle Creditores so an das Haus und Vicinenten, ex quoconque capite es seyn mag, etwas zu fordern zu haben vermeinen, sonderlich im letzten Termino, ad liquidandum et verificandum sub presudicio citire.

19. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bey der Kirche zu Wollin, im Veneunschen Synodo, liegen 200 Mähr. zur Auslese auf sicere Hypothek parat; Wer derselben benötiget, und Prestanda præstiret will, kan sich deshalb bey dem Pastorii und Provisoribus derselben Kirche melden.

Ein Capital von 200 Mähr. so der Ehrlingschen Kirche inständig ist, und auf sicere Hypothek gegen 5 pro Cent ausgethan werden soll, liegt parat; Und könne sich dienen, so diese Gelder sich bar an sich zu nehmen willens sind, und Prestanda zu præstire vermögen, deshalb beginnt Anno Alten Stettin melden.

Bey Schiffer Christoph Schmidt zw. in der Fischer-Strasse, und 112 Mähr. Kinder-Gelder sind handen, welche gegen sicere Hypothek ausgethan werden sollen; und haben also diesigen, so derselben benötiget, bey ihm zu melden.

Es liegen bey dem Königl. Gymnas-Colegio zu Alten Stettin, verschuldene Capitalia in Berechnung, welche zinsbar sollen ausgethan werden; Wer derselben benötiget, und erforderliche Sicherheit præstiret will, dat sich gehörigen Orts zu melden. Stettin den 2ten Januarii 1753.

Königl. Preussisches Gymnasie-Collegium.

Es liegen 160 Mähr. Gymnas-Gelder bereit, welche gegen 5 pro Cent auf Zinsen defactioe werden sollen; Wer nun dieses Geld an jülichem benötiget, und die gehörige Sicherheit besitzen kan, derselbe kan sich bey dem Herrn Secretario R. A. de Alten Stettis melden, und daselbst nüchtere Nachricht erhalten.

Bey der hiesigen S. Jacobi- und Nicolai-Kirchen stehen 200 Mähr. Capital parat, welche hinzuheraus zinsbar bestätigt werden sollen; Wer demnach die gehörige Sicherheit durch Vorste und ersten Provisoribus dieserhaf zu melden.

Es liegen 200 Thlr. Legaten-Gelder parat, so der S. Gertraudens-Kirche zugehörig, und auf fische Hypothek ausgeschafft werden sollen; Wer solche vornehmen hat, kan sich bey dem Gastrichter Johann Dohrberg melden.

20. Avertissements.

Derjenige General-Feld-Marschall Graf von Schmettau, nach den neuesten Entdeckungen, mit ungemeinen Bleiß daß verfertigen lassen, bestehend in einer General- und 12 Particular-Charten, nebst einer besondern Charta, worauf der Gebrauch dieser Charten vorgeschelt ist, wird nun mit dem Stempel der Königl. Academie der Wissenschaften besitzet, das Exemplar à 3 Thlr. an folgende Dörter verlaufen, nemlich: In Berlin bey dem Factor On. Pfeiffer, in der Probst-Gasse. Zu Aachen und Enden in den Post-Amtm. Zu Wesel bey dem Factor On. Bredow. Zu Minden bey dem Factor On. Rebs. Zu Stettin, Colberg, Danzig, Königsberg in Preussen, und Dresd. in den Post-Amtm. Zu Breslau bey dem Factor On. Wagner. Zu Hamburg im Königl. Preuß. Post-Comoir. Zu Rostock bey dem Buchhändler On. Koppe, und zu Magdeburg bey dem Factor Herren Bißle.

Es ist Joachim Friderick Klenert, aus Stettin gehürt, den agten Decembr. a. p. nach Mafstow auf dem Königl. Amt, bey den dortigen Wirtschafts-Schreiber genommen, und hat denselben um ein Nach-Quartier, da er selben kennt, angeprochen; Nachdem nun derselbe des andern Morgens nach seiner wirtschaftlichen Arbeit gegangen, und dem Klenert in seiner Stube zurück gelassen, so hat derselbe sich unterstanden, den Schreiber eine überne Löffel-Uhr aus dem Coffey, diebischer Weise zu entwenden, und ist damit fortgegangen; Ob man schon denselben nachgesetzt, so ist er doch nicht aufzuführen gewesen: und wird also jedermäßig vor diesen Dieb gewarnt, und ersucht, wann er sich etwa sollte zur Condition als Liquor irgendwo aufzuhalten, oder wo aufzuhalten, solches dem Königl. Amt Mafstow, in Unter-Pommern, oder dem Königl. Post-Amt zu Alten Stettin davon Nachricht zu geben, auch denselben darunter zu lassen, da er dann gegen Einstellung der Unkosten soll abgeholzt werden, damit in solcher Weise bestraft werden möge. Dieser Mensch trägt einen weißgrauen Rock, und rothe Weste, schwärze Woll-Kleider, und ist klein von Statur, schmal von Gesicht, und hat seine Augen e. Er hat scheinbar in Cammin bey dem Herrn Prälat von Platzen, als Liquor gedient, doch aber nur eine kurze Zeit.

Denen Herren Interessenten der von Sr. Königl. Majestät in Preussen privilegierten zweyten Vers-Unitischen Real-Schulen-Lotterie, dient zur Nachricht, daß bereits die erste Classe dieser Lotterie am 12ten Decembr. a. p. gezogen, und davon die Listen an den Senatorn Bullen, als Collectoren in Stettin eingeführt worden. Es können also diese Listen von denselben jähr Durchleistung abgefordert, und hierauf die Zahlung à 1 Thlr. à Gr. pro Stück zur zweyten Classe renoviert werden, dassere sie schwärze nicht als absonder angesehen wissen wollen. Auch sind bey denselben falls sich sonst noch einige Liebhabere in dieser zweyten Classe Lotterie, als wortin gar keine Nieten vorhanden, finden sollten, abandonierte Loose zur zweyten Classe, das Stück zu 1 Thlr. 18 Gr. geschnitten, zu bekommen.

Zu Sachsen der Oder, verlaufen seiligen Wolters Erben ihre kleine Wohnstube, an den Schloß-Hütern Johann Wegsten daseßt; Als nun Terminus Adjudicationis auf den 19ten Januarli. anberaumt; So wird solches der Obrutung nach bedurch befandt gemacht, damit alle diesbezügliche, so an dieser Wohnstube eine men können, weil post Terminum niemand weiter geadert werden soll.

21. Zu Stettin angelommene Fremde.

Vom 28ten Decembr. 1752, bis den 4ten Januarli 1753.

Den 29ten Decembr. Der Lieutenant Herr von Knob, außer Diensten, logirt bey dem Lieutenant Herrn von Kötitz.

Den 30ten Decembr. Der Capitain Herr Graf von Mellin, außer Diensten, und ein Edelmann Herr von Linde, logiren bey dem Major Herrn Graf von Mellin. Der Oberst-Lieutenant Herr von Platen, Bayreuthisches Regiment, logirt im Landhaus.

Den 31ten Decembr. Die Lieutenant Herr von Stögenitz, und der Heinrich Herr von Scheramely, Darmstädtischen Regiments, kommen vom Uebeland.

Den 1ten Januarli. Der General-Major Herr von Tressow, kommt von Küls.

22. Preise von unterschiedenen zum Verkauf furhandenen
Gütern in Stettin.

Waaren bey Sc. 280 W.

Schwedisch Eisen. 11 R. 8 bis 16 Gr.
Englisch Bley. 15 R. 12 Gr. bis 16 R.
Schwedisch Vitriol. 6 R. bis 6 R. 12 Gr.
Königsberger Rheinbund-Hans. 18 R.
Dito Schnitt-Hans. 17 R.
Dito Schuh-Hans. 13 R.
Ordinaire Loffe. 7 bis 8 R.

Waaren bey Cf. a 110 W.

Blauholz. 7 R.
Roth-Holz. 13 R.
Gelb-Holz. 7 R.
Japan-Holz. 16 R.
Ferneholz. 22 R.
Amsterdammer Pfeffer. 28 R.
Groß Weißes Zucker. 20 R.
Kleiner dito. 24 R.
Rechnate. 26 R.
Candis-Broden. 28 R.
Puder-Broden. 18 R.
Mandeln. 16 bis 20 R.
Groß Kostnen. 10 bis 10 R. 12 Gr.
Heine Crappe. 22 R.
Weichlauchthee. 8 R.
Pauls Datum-Dehl. 14 R.
Sevills dito. 14 R.
Rüben-Dehl. 10 bis 11 R.
Lein-Dehl. 10 R.
Heine Culctionire Pott-Aische. 7 R.
Geländerter Salpeter. 26 R.
Reiss. 5 R. 6 gr. bis 6 R.
Kämmel, neuer. 9 R.
Nothen Bolus. 4 R. 12 Gr.
Weisser dito. 4 R. 12 Gr.
Mosqueebade. 11 bis 16 R.
Brauen Ingwer. 28 R.
Heine Engl. Erde. 18 bis 22 R.
Gelbe Erde. 2 R.
Bleyweiss. 7 bis 11 R.
Englisch Block-Zinn. 31 R. bis 31 R. 12 Gr.
Stangen-Zinn. 33 R.
Hagel. 6 R. 8 bis 12 Gr.
Kreide. 4 Gr.

Waaren zu 100. W. in Fässern.

Roscher Mittel-Fisch. 3 R.
Kleine Särche. 2 R. 18 Gr.
Kehl-Sporten. 2 R. 8 bis 12 Gr.
Gemeine dito. 2 R. 8 Gr.
Einländischer Amidom. 5 R.
Lüdsher dito. 6 R.
Dito Puder. 6 R. 12 Gr.
Brauen Sitrop. 4 R.
Schwefel. 5 R. 18 Gr. bis 6 R.
Silberglöte. 6 R. 12 Gr.

Waaren zu Steine a 22. W.

Preussischer Flachs. 1 R. 12 bis 16 Gr.
Vor-Pommerscher dito. 1 R. 14 Gr.
Scharren-Tallig. 2 R. 8 Gr.

Waaren bei Pfunden.

Orlean. 12 Gr.
Indigo S. Domingo. 2 R. 8 bis 12 Gr.
Chocolate. 16 Gr.
Coffe-Bohnen. 10. Gr.
Kleins dito. 12 Gr.
Grüner Thee. 2 R. 12 Gr. bis 3 R.
Blumen-Thee. 4 Rthlr. 12 Gr.
Kayser-Thee. 5 Rthlr.
Thee de Bou ordin. 1 R. 8 gr.
Thee de Bou super fine. 6 R.
Gelb Wachs. 8 Gr. 6 pf.
Canaster-Lobad. 1 R. 12 gr. bis 1 R. 16 Gr.
Virginischen Blätter-Lobad. 6 Gr.
Gesponnen dito. 6 Gr.
Geferbten dito 5. Gr.
Muscaten-Nüsse. 2 R. 12 Gr.
Dito Blumen. 4 R. 8 Gr.
Concionelle 6 Rthlr.
Nelden. 5 R. 8 Gr.
Heine Cordonmom. 4 R.
Brauen Candis-Zucker.
Schwaben-Grüze. 2 Gr. 6 Pf.
Cannehl. 3 R.
Saffran. 9 bis 10 R.
Roth Moscowitscher Juchten. 6 bis 8 Gr.
Englisch Leder. 16 bis 18 Gr.

Eot.

Corduan. 16 Gr.

Nehlede. 4 Gr.

Waaren bey Tonnen.

Holländischer voll Hering. 9 Rt.

Dito Jolien 6 Rt.

Nordischen Berger Hering 6 Rt.

Schwarze hiesige Seife. 14 Rt.

Berger Thean. 15 Rt.

Gröhnäldischer ditto. 18 Rthlr.

Ginnemäldischer ditto. 19 Rt.

Waaren bey Stücken.

Coulenki Leder a Fell 8 Gr.

Geilen Saffian. 1 Rt. 16 gr.

Roth Kalb Leder. 16 Gr.

Dito Schaf-Fell. 11 bis 12 Gr.

Schweidische Schleif-Steine. 7 bis 8 Gr.

Engl. ditto 10 bis 16 Gr. 1 Rt. 8 gr. bis

2 Rt. 12 Gr.

Waaren vom Kaufmanns-

Boden.

Weizen a fass zu 72 Schefel, 72 Rt.

Roggan. 54 Rt.

Sersten-Malz. 51 Rt.

Erbsen. 60 Rt.

Haber. 36 Rt.

Holz-Waaren von dem Stadt-

Klapp-Holzhof.

Franz Holz, a Schoe 9 Rt. b. 9 Rt. 12 Gr.

Klappholz 4 Rt. 8 Gr.

Viepen-Säcke.

Orhoff-Stäbe. } a Ring 16 Rt.

Tonnen-Stäbe. }

Fichten-Balzen. 3 Rt. 6 bis 8 Gr.

Sparr-Hölzer. 2 Rthlr. bis 2 Rt. 6 Gr.

Fichtene-Diehlen, 24 füsigie, a Schoe 26 Rt.

Dito Tischler-Diehlen, 20 und 3 Viertel
füsigie, 20 Rthlr.

Kleine ditto 14 Rthlr.

Eichene Tischler-Diehlen, 12 bis 20 Fuß,

20 Rt.

Bau-Materialien.

Eine Tonne ungeldichten Kalk. 1 Rt. 16 Gr.

Eine Tonne geldsichten ditto. 9 Gr.

Lausend Mauersteine. 7 Rt.

Lausend Dachsteine.

Branneten Eibb, a Entner.

Ungebrannen ditto.

Wein und Brandwein.

Weisser Franz-Wein, a Orhoff 27. 36.
bis 48 Rt.

Rotpen ditto, a Orhoff. 50. 70. bis 80 Rt.

Franz Brantwein, a Orhoff zu dreißig

Wirtel. 66 bis 70 Rt.

Spanisch Wein, a Ohm. 60 Rt.

Canaris Sect, a ditto. 52 Rt. bis 60 Rt.

Secter Sect, a ditto. 44 bis 48 Rt.

Rhein Wein, a Ohm. 50. 60 80 bis 100 Rt.

Glas-Waaren.

1 Kiste Fenster-Glas. 6 Rt. 12 Gr. bis 7 Rt.

100 Stück grüne Quarz-Boutallen 3 Rt.

Wechsel-COURS.

Holl. Cour. 35. $\frac{1}{2}$. à 36. $\frac{1}{2}$ pro Cto. in
Louis d'Or.

Hamb. Banco, 142. à 44. $\frac{1}{2}$ pro Cto,
ditto.

Fr. d'Ors, 2. $\frac{1}{2}$. à 3. pro Cto. avans.

Ducaten, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.

2 Gr. Stück, 2. pro Cto.

6 Pf. Stück, 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.

Neue $\frac{2}{3}$. Stück, 7. à 8 pro Cto. besser
als Louis d'Or.

Louis blanc, 2. $\frac{1}{2}$. à pro Cto. vanas.

Brotare.

| Für 2. Pf. Gemmel | | | 9 | $2\frac{1}{3}$ |
|------------------------------|--|--|----|----------------|
| 3. Pf. ditto | | | 14 | 2 |
| Für 3. Pf. Stödn Roggentrodt | | | 23 | $2\frac{2}{3}$ |
| 6. Pf. ditto | | | 25 | $1\frac{1}{3}$ |
| 1. Gr. ditto | | | 30 | $2\frac{1}{3}$ |
| 6. Pf. Haubackenbrod | | | 28 | $3\frac{1}{3}$ |
| 1. Gr. ditto | | | 21 | $3\frac{1}{3}$ |
| 3. Gr. ditto | | | 23 | $2\frac{1}{3}$ |

Bier.

Biertaxe.

| | M.L. | Gr. | Pf. |
|---|------|-----|-----|
| Stettinisch braun Bitterbier, die halbe Sonne | 1 | 8 | 1 |
| das Quart | 1 | 8 | 1 |
| Stettinisch ordinair braun und weiß Gefüendbier, die halbe Sonne | 1 | 9 | 1 |
| das Quart | 1 | 9 | 1 |
| auf Doutzellen geogen | 1 | 6 | 1 |
| Weizenbier, die halbe Sonne | 1 | 7 | 1 |
| das Quart | 1 | 6 | 1 |
| die Doutzelle | 1 | 7 | 1 |

Fleischtaxe.

| | Pfund | Gr. | Pf. |
|---------------|-------|-----|-----|
| Bindfisch | 1 | 1 | 1 |
| Halbfisch | 1 | 1 | 2 |
| Zummeifisch | 1 | 1 | 2 |
| Schweinefisch | 1 | 1 | 4 |
| Kuhfisch | 1 | 5 | 15 |

Eingekommene Schiffer und de- rer Schiffe Nahmen.

Vom 27ten Dic. 1752. bis den 2ten Jan. 1753.
Vom Anfang dieses Jahres bis den 2ten Jan.
habt allhier angekommen.

Num. 1. Joh. Lobeck, dessen Schiff S. Johannes,
von Damm mit Gerste.
2. Paul Ott, dessen Schiff der junge Tobias, von
Kemel mit Kemsat.

2. Summa derre bis den zten Januarli allhier
angekommenen Schiffe.

Abgegangen sind keine Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 28. Dic. 1752. bis den 3. Jan. 1753.

| | Winkel | Scheitl |
|------------|---------|---------|
| Weizen | 14. | 12. |
| Boggen | 44. | 5. |
| Gerste | 78. | 4. |
| Waisz | | |
| Dauer | 10. | 18. |
| Erben | | 6. |
| Dachwoizen | | |
| | Gummata | 22. |
| | 147. | |

23. Wolle und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom 29ten Decembre, 1752, bis den 5ten Jan. 1753.

| | Wolle, der Stein. | Weizen, der Winz. | Boggen, der Winz. | Gerste, der Winz. | Wais, der Winz. | Haber, der Winz. | Erdbeer, der Winz. | Obstwein, der Winz. | Kopfen, der Winz. |
|-------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|--------------------|---------------------|-----------------------|------------------------|----------------------|
| Stettin | 1 R. 20 gr. | 13 R. | 16 R. | 12 R. | — | 10 R. | 18 R. | — | — |
| Sack | — | 24 R. | 18 R. | 18 R. 16 R. | 18 R. | 10 R. | 24 R. | — | 6 R. |
| Brigard | 1 R. 16 gr. | 12 R. | 16 R. | 13 R. 21 | 16 R. | 8 R. | 23 R. | 32 R. | 8 R. |
| Werwolde | Habt | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — |
| Büding | 1 R. 10 gr. | 36 R. | 15 R. | 14 R. | 16 R. | 8 R. | — | 10 R. | 8 R. |
| Büttow | Habt | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — |
| Cannin | 2 R. 16 R. | 32 R. | 16 R. | 14 R. | 16 R. | 10 R. 12 R. | 18 R. 20 R. | — | 10 R. |
| Colberg | — | 30 R. 16 R. | 17 R. | 15 R. | 16 R. | 10 R. | 25 R. | — | 6 R. |
| Wörlin | 2 R. 16 R. | 32 R. | 16 R. | 13 R. | — | 10 R. | 22 R. | — | — |
| Edelitz | — | 32 R. | 16 R. | 14 R. | — | 9 R. | 26 R. | — | — |
| Pader | Haben | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — |
| Dassau | — | — | 15 R. | 13 R. | 14 R. | 11 R. | 18 R. | — | — |
| Demmin | — | 24 R. | 18 R. | 16 R. | — | 11 R. | — | — | — |
| Giddichow | — | 26 R. | — | — | — | — | — | — | — |
| Grevenwalde | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Gars | — | 24 R. | 18 R. | 16 R. | 17 R. | 13 R. | 24 R. | — | — |
| Gollnow | Haben | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — |
| Gressendorf | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Gressenhausen | 3 R. 12 g. | 22 R. | 19 R. | 16 R. | 17 R. | 12 R. | 24 R. | — | 7 R. |
| Gölkow | Haben | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — |
| Jacobshagen | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Jarmten | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Zades | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Kneiphof | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Rostow | Haben | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — |
| Rangarde | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Renowarp | — | 28 R. | 18 R. | 15 R. | 15 R. | — | 22 R. | — | 6 R. |
| Satevwalde | Habt | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — |
| Vencun | — | 24 R. | 18 R. | 16 R. | — | 13 R. | 24 R. | — | — |
| Plaßge | 2 R. 16 g. | 32 R. | 19 R. | 15 R. | — | 13 R. | 24 R. | — | 10 R. |
| Höllig | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Holnow | Haben | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — |
| Holzin | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Hors | — | 24 R. | 17 R. | 15 R. | 17 R. | 12 R. | 22 R. | — | 6 R. |
| Hagelbühr | Habt | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — |
| Regenwalde | 13 R. | 26 R. | 17 R. | 15 R. | 17 R. | 10 R. | 24 R. | 26 R. | 8 R. |
| Regenwalde | Haben | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — |
| Kummelsdorf | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Schlawe | — | 30 R. | 16 R. | 14 R. | 16 R. | 8 R. | 18 R. | — | — |
| Starzard | 3 R. | 22 R. | 16 R. | 10 R. | 17 R. | 10 R. | 21 R. | 12 R. | 6 R. |
| Stettin, Alt | Habt | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — |
| Stettin, Alt | 3 R. 12 g. | 25 R. 24 R. | 17 R. 12 R. | 15 R. 16 R. | 16 R. | 12 R. | 23 R. | 16 R. | 4 R. 12 R. |
| Stettin, Neu | 3 R. 6 g. | 30 R. | 16 R. | 12 R. | 14 R. | 8 R. | 20 R. | 8 R. | 16 R. |
| Scopie | — | — | 30 R. | 16 R. | 12 R. | — | — | — | — |
| Neuenshurg | 3 R. | 28 R. | 17 R. | 14 R. | 14 R. | 12 R. | 20 R. | 12 R. | 14 R. |
| Leepcio, D. Senn. | 2 R. 16 g. | 25 R. | 16 R. | 14 R. | 14 R. | 11 R. | 20 R. | 12 R. | — |
| Leepcio, D. Senn. | — | 24 R. | 15 R. | 12 R. | 14 R. | 10 R. | 16 R. | 12 R. | — |
| Üsterndörfe | Habt | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — |
| Ueborn | — | 24 R. | 18 R. | 16 R. | — | — | 20 R. | — | — |
| Wangerin | Haben | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — |
| Werben | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Wöllin | 2 R. 12 g. | 26 R. | 18 R. | 16 R. | 18 R. | 16 R. | 22 R. | 36 R. | 9 R. |
| Wachau | Haben | nichts | eingesandt | — | — | — | — | — | — |
| Janow | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.